

# MINISTERIALBLATT

## der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

76. JAHRGANG

Mainz, den 30. Januar 2024

NUMMER 2

- Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2023 bei. •

### Inhalt

#### I.

#### Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>7011</b>	23. 12. 2023	Landesförderprogramm „Implementierung betrieblicher Innovationen“ (IBI) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	54
<b>7011</b>	23. 12. 2023	Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	54
<b>950</b>	29. 12. 2023	Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung von Binnenschiffen mit Landstrom in Rheinland-Pfalz VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	54

#### II.

#### Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
<b>Staatskanzlei</b>		
8. 1. 2024	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Herr Nedelcho Atanasov Mihaylov, Generalkonsul der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei.....	54
9. 1. 2024	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Dan Moraru, Generalkonsul von Rumänien in Bonn Bek. der Staatskanzlei .....	54
9. 1. 2024	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Oleg Krasnitskiy, Generalkonsul der Russischen Föderation in Bonn Bek. der Staatskanzlei.....	54
16. 1. 2024	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Mehmet Akif Inam, Generalkonsul der Republik Türkiye in Mainz Bek. der Staatskanzlei .....	55
<b>Ministerium der Finanzen</b>		
15. 1. 2024	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beihilferechtliche Auslegungshinweise zur GOÄ RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	55

**I.****7011 Landesförderprogramm  
„Implementierung betrieblicher  
Innovationen“ (IBI)****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 23. Dezember 2023 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Landesförderprogramm „Implementierung betrieblicher Innovationen“ (IBI) vom 11. Januar 2021 (MinBl. S. 17) wird wie folgt geändert:  
In Nummer 10.6 wird der Betrag „500.000 EUR“ durch den Betrag „100 000 EUR“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

MinBl. 2024, S. 54

**7011 Landesförderprogramm  
„Stärkung strukturschwacher Regionen“  
(REGIO)****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 23. Dezember 2023 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO)“ vom 30. Oktober 2015 (MinBl. S. 321; 2023 S. 276), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. September 2022 (MinBl. S. 252), wird wie folgt geändert:  
In Nummer 10.6 wird der Betrag „500.000 EUR“ durch den Betrag „100 000 EUR“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

MinBl. 2024, S. 54

**950 Förderrichtlinie über die Gewährung von  
Zuwendungen zur Verbesserung der  
Versorgung von Binnenschiffen mit Landstrom  
in Rheinland-Pfalz****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 29. Dezember 2023 (8704)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung von Binnenschiffen mit Landstrom in Rheinland-Pfalz“ vom 16. November 2020 (MinBl. S. 292), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2022 (MinBl. 2023 S. 23), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 3 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
    - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Förderung des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund die anteiligen Bundesmittel bereitstellt.“
  - 1.2 Der Nummer 1.3 wird folgender Satz angefügt:  
„Zuwendungen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden, werden gemäß Artikel 9 dieser Verordnung ab einem Betrag von 100 000 EUR auf der Beihilfetransparenzplattform (transparency award module – TAM) veröffentlicht.“
  - 1.3 Nach Nummer 7.6 wird folgende Nummer 7.7 eingefügt:

„7.7 Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

MinBl. 2024, S. 54

**II.****Staatskanzlei**

**Erlöschen eines Exequaturs;  
h i e r : Herr Nedelcho Atanasov Mihaylov,  
Generalkonsul der Republik Bulgarien  
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 8. Januar 2024 (0213-0022#2019/0023)**

Die Botschaft der Republik Bulgarien hat am 27. Dezember 2023 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Nedelcho Atanasov Mihaylov verstorben ist.

Das am 20. Oktober 2022 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Frau Gergana Dechkova Plachkova, Konsulin am Generalkonsulat der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main wird bis auf weiteres vertretungsweise die Leitung übernehmen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 54

**Erteilung eines Exequaturs;  
h i e r : Herr Dan Moraru,  
Generalkonsul von Rumänien in Bonn**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 9. Januar 2024 (0213-0022#2021/0091)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in Bonn ernannten Herrn Dan Moraru am 29. Dezember 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gheorge Dimitrescu am 15. Mai 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 54

**Erteilung eines Exequaturs;  
h i e r : Herr Oleg Krasnitskiy,  
Generalkonsul der Russischen Föderation  
in Bonn**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 9. Januar 2024 (0213-0022#2020/0061)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Oleg Krasnitskiy am 21. Dezember 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexey Dronov am 12. März 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 54

**Erteilung eines Exequaturs;  
h i e r : Herr Mehmet Akif Inam,  
Generalkonsul der Republik Türkiye in Mainz**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 16. Januar 2024 (0213-0022#2019/0051)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkiye in Mainz ernannten Herrn Mehmet Akif Inam am 11. Januar 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sedat Turan am 17. Dezember 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 55

## Ministerium der Finanzen

**Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO);  
hier: Beihilferechtliche Auslegungshinweise zur GOÄ**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 15. Januar 2024 (0314-0034#2018/0005-0401 416.0145)**

Bezugnehmend auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 17. April 2020, MinBl. S. 93, sind die folgenden Hinweise zur Abrechnung von Telemonitoring bei chronischer Herzinsuffizienz zu beachten.

**Gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer (BÄK), Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zum Telemonitoring bei chronischer Herzinsuffizienz**

**1. Anleitung und Aufklärung des Patienten zu Grundprinzipien des Telemonitorings, zum Gebrauch der eingesetzten Geräte und zum Selbstmanagement**

analog Nr. 33 GOÄ

Gebühr beim 1,0–/2,3–/3,5fachen Satz: 17,49/40,22/61,20 EUR

*Die Leistung ist einmal zum Beginn der Behandlung berechnungsfähig.*

**2. Datenerfassung, Analyse und Sichtung von ggf. auftretenden Warnmeldungen (Datenmanagement) mittels kardialer Aggregate telemetrisch übertragener Daten im Rahmen eines Telemonitorings bei chronischer Herzinsuffizienz, je Kalendertag**

analog Nr. 551 GOÄ

Gebühr beim 1,0–/1,8–/2,5fachen Satz: 2,80/5,04/6,99 EUR

*Wird die Leistung auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durchgeführt, rechtfertigt dies ein Überschreiten der Begründungsschwelle gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ – unter ggf. maximaler Ausschöpfung des Gebührenrahmens – an diesen Tagen.*

*Beim Telemonitoring bei chronischer Herzinsuffizienz mittels kardialer Aggregate können als Nutzungspauschale Kosten*

*in Höhe von 100 Euro pro Quartal für den Transmitter als Auslagen separat berechnet werden. Die Auslagen von 100 EUR je Quartal dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen. Die tatsächlichen Auslagen sind auf Verlangen des Zahlungspflichtigen nachzuweisen. Darüberhinausgehende Kosten für die Nutzung von Geräten und Anwendungen (Sachkosten), können nicht separat berechnet werden, sondern sind mit der Gebühr für die ärztliche Leistung abgegolten.*

**3. Datenerfassung, Analyse und Sichtung von ggf. auftretenden Warnmeldungen (Datenmanagement) mittels externer Messgeräte telemetrisch übertragener Daten im Rahmen eines Telemonitorings bei chronischer Herzinsuffizienz, je Kalendertag**

analog Nr. 600 GOÄ

Gebühr beim 1,0–/2,3–/3,5fachen Satz: 4,25/9,79/14,89 EUR

*Wird die Leistung auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durchgeführt, rechtfertigt dies ein Überschreiten der Begründungsschwelle gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ – unter ggf. maximaler Ausschöpfung des Gebührenrahmens – an diesen Tagen.*

*Die Kosten für die Nutzung von Geräten und Anwendungen (Sachkosten), können nicht separat berechnet werden, sondern sind mit der Gebühr für die ärztliche Leistung abgegolten.*

**4. Konsiliarische Erörterung von Warnmeldungen und den dazu veranlassten Maßnahmen und/oder patientenindividuelle Erörterung zwischen den am Telemonitoring beteiligten Ärzten, einschließlich der entsprechenden Dokumentation, je beteiligtem Arzt**

nach Nr. 60 GOÄ

Gebühr beim 1,0–/2,3–/3,5fachen Satz: 6,99/16,09/24,48 EUR

*Die Leistung nach Nr. 60 GOÄ ist nicht berechnungsfähig, wenn die Ärzte demselben ärztlichen telemedizinischen Zentrum (TMZ) angehören.*

Hinweise zur Abrechnungsempfehlung:

- Die medizinische Notwendigkeit für ein Telemonitoring ist bei Patienten mit chronischer Herzinsuffizienz in den Stadien NYHA-II und NYHA III jeweils mit einer Ejektionsfraktion (EF) < 40 % gegeben. Bei Patienten mit einer EF > 40 % muss mindestens eine Hospitalisierung wegen einer kardialen Dekompensation im Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn des Telemonitorings stattgefunden haben.
- Die Abrechnungsempfehlung gilt im Zeitraum 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2026. Die Bundesärztekammer und der PKV-Verband verständigen sich rechtzeitig nach gemeinsamer Evaluation über eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Analogempfehlungen.

MinBl. 2024, S. 55

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez  
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.  
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.  
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 EUR zuzügl. Versandkosten.**

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.